

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

Antrags-Nr.: 1.2.3

**Thema: Sicherstellung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege
sowie Verbesserung im Entlassmanagement**

Antragsteller: AWO BV Weser-Ems e.V.

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

1. Die bisherigen individuellen Verhandlungsangebote der Kostenträger*innen, die Refinanzierung der Kurzzeitpflege zu verbessern, reichen nicht aus. Daher fordert die AWO eine grundlegende einheitliche Verbesserung der Refinanzierungsangebote seitens der Kostenträger.
2. Im Bereich Entlassmanagement müssen Verbesserungen zwischen den Kranken- und Pflegeversicherungen herbeigeführt werden.
3. Die entsprechende Begutachtung der Kranken- bzw Pflegeversicherten im Krankenhaus muss vor der Entlassung zügig, verlässlich und individuell erfolgen. Die Begutachtung muss durch das medizinische Personal des Krankenhauses valide erfolgen können. Der anstehende Pflegebedarf muss konkret an alle verfügbaren Pflegegrade koppelbar und verbindlich für die zuständigen Kostenträger sein.
4. Der für die Verwaltung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege notwendige zusätzliche Overhead der pflegerischen Leistungserbringer muss in der Refinanzierung der Leistungen Berücksichtigung finden. Die AWO fordert, die Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes über die bisherige Befristung bis 2022 hinaus als Gemeinschaftsaufgabe aller öffentlichen Ebenen zu verstetigen.

Begründung:

Die Kurzzeitpflege ist ein wichtiger Bestandteil der Angebotsketten im pflegerischen Bereich. Wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit eine vollstationäre Pflege benötigt, spricht man von Kurzzeitpflege. Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden muss oder soll. Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Jahr beschränkt. Für diese Zeit übernehmen die Pflegeversicherungen die Kosten einer stationären Unterbringung. Die Kurzzeitpflege kann zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombiniert werden. Im Gegensatz zur Verhinderungspflege ist eine Kurzzeitpflege zu Hause nicht möglich. Kurzzeitpflege kann laut Definition nur in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung wie einem Pflegezentrum durchgeführt werden. Die Kurzzeitpflege ist ein gefragter Dienst innerhalb der pflegerischen Angebote, weil sie Angehörige entlastet und auch die Möglichkeit bietet, die Angebote der stationären Pflege subjektiv einschätzen zu können. Die Nachfrage nach diesen Angeboten wollen wir weiter unterstützen und auch bedienen. Allerdings stellt sich in diesem wie auch in den anderen Bereichen der Pflege die Frage einer auskömmlichen Refinanzierung guter Pflegequalität und adäquater Arbeitsbedingungen durch tarifliche Regelungen. Die Pflegeversicherungen bezuschussen im Rahmen einer Kurzzeitpflege die anfallenden Pflegekosten mit einem Pauschalbetrag von 1.612

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

- 41 Euro plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, d. h.
42 insgesamt bis zu 3.224 Euro pro Jahr. Dieser wird jedoch erst ab Pflegegrad 2, be-
43 zahlt. Aus Sicht der AWO muss auch der Pflegegrad 1 Anspruchsvoraussetzung für
44 die Kurzzeitpflege sein können.

Empfehlung der Antragskommission:

Überweisung an das Präsidium

Beschluss:

- Nichtbefassung
- Annahme
- Überweisung an das Präsidium
- Ablehnung